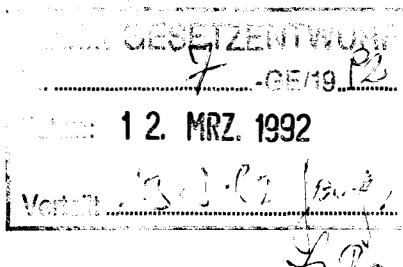


**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1010 Wien



Wien, am 26.2.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ: 12.940/36-III/2/91, 16.12.1991

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1291/5ch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Schulunter-
richtsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Kernpunkt der Novelle ist die Änderung der im § 25 Schulunter-
richtsgesetz enthaltenen Aufstiegsklausel dahin, daß dem Schüler
das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" generell, das heißt
im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage nicht nur auf ausdrük-
klichen Beschuß der Lehrerkonferenz, ermöglicht werden soll.
Diese "Aufstiegsautomatik" kann in keiner der drei vorgeschlage-
nen Varianten gebilligt werden: Es ist weder bildungspolitisch
nützlich noch dem Schüler dienlich, wenn grobe Wissens- und
Verständnislücken in die nächste Schulstufe mitgenommen werden,
da der Lehrstoff der nächsten Schulstufe auf vorangegangenen
Schulstufen aufbaut. Es wäre für den Schüler umso schwieriger,
das im Vorjahr Versäumte nachzuholen und zugleich neue Lehrin-
halte zu verstehen. Die geltende Regelung, wonach die Klassen-
konferenz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistungen

- 2 -

des Schülers in den übrigen Pflichtgegenständen über das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" entscheiden kann, ist relativ noch vertretbarer, als die nun vorgeschlagenen Änderungen.

Es sei nicht verschwiegen, daß auch die geltende Regelung betreffend Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" vor und seit der Einführung schwerwiegenden Bedenken in dreifacher Richtung begegnet ist: Niveauverluste der Ausbildung, Demotivierung von Lehrern und Auseinanderentwicklung der praktischen Handhabung und damit des Niveaus in den Schulen. Diese drei Einwände haben sich als stichhaltig erwiesen. Nun wird in den Erläuterungen beklagt, daß der geltende § 25 Abs.2 vom Gesetzgeber als Ausnahmeverordnung konzipiert war, die Entwicklung aber anders verlaufen sei. Die Praxis an manchen Schulen sei der verbreiteten Erwartung gefolgt, das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" generell zu gewähren. Auch ein vom Ministerium im Jahr 1990 herausgegebener Erlass (GZ. 13.261/17-III/4/90) habe an dieser unterschiedlichen Praxis der Schulen nichts geändert.

Das kann nach Auffassung der Präsidentenkonferenz keineswegs Anlaß dafür sein, ein Recht für alle zum Aufsteigen trotz "Nicht genügend" in einem Pflichtfach zu verankern. Vielmehr muß verlangt werden, daß der Charakter der geltenden Aufstiegsregelung als Ausnahmestellung sichergestellt wird. Das könnte z.B. durch eine Einfügung in das Gesetz dahingehend geschehen, daß ein Beschuß der Klassenkonferenz betreffend Aufsteigen trotz eines "Nicht genügend" bei Vorliegen der sonstigen besonderen Voraussetzungen höchstens einmal pro Schulart oder Fachrichtung, an allgemeinbildenden höheren Schulen höchstens einmal in der Unterstufe und einmal in der Oberstufe möglich ist. Vorgeschrieben müßte werden, daß der Schüler vor Inanspruchnahme der Aufstiegsklausel zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten und damit das Nachholen des Lehrstoffes während der Ferien zu versuchen hat.

- 3 -

Der vorgeschlagene Ausweis eines "guten Erfolges" im Jahreszeugnis, der sich im Bereich der Reifeprüfungsvorschriften bewährt hat, wird begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

zu 5 (Mitarbeit - Flexibilisierung der Leistungsfeststellung, § 18 Abs. 1 1. Satz):

Die vorgeschlagene Änderung überzeugt nicht. Wenn die Feststellung der Mitarbeit in nicht punktueller Form tragende Säule der Leistungsfeststellung ist und bleiben soll, dann ist die bisherige Formulierung "ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht" zweifellos besser als der Änderungsvorschlag. Dagegen spricht nicht, daß eine ständige Beobachtung im strengen Wortsinn sicherlich nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist. Der Sinn der Formulierung ist immerhin eine wiederholte, länger-dauernde ausdrückliche Beobachtung der Mitarbeit und deren Bewertung.

zu 8, 10 und 11 (äußere Form der Arbeit, § 19 Abs. 2 und § 21):

Die völlige Beseitigung der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten ist mindestens für den Pflichtschulbereich schon bisher problematisch. Das Gesetz sollte eine Beurteilung der äußeren Form der Arbeit für den Pflichtschulbereich einschließlich der Unterstufe der AHS grundsätzlich verlangen und der Unterrichtsminister hätte diese in der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 19), wenn auch großzügig unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitsstile von Schülern, vorzuschreiben. Die vollständige Vernachlässigung der äußeren Form der Arbeiten schon in der Pflichtschule führt oft zu unakzeptablen Darbietungen von Schulabsolventen im Berufslieben.

- 4 -

zu 13 (guter Erfolg im Jahreszeugnis, § 22 Abs. 2):

Die im Reifeprüfungszeugnis bewährte Ausweisung des guten Erfolges stellt eine zusätzliche Motivation für Schüler und Schülerinnen dar, weshalb ihre generelle Einführung im Jahreszeugnis begrüßt wird.

zu 17-19 (Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" -Aufstiegsautomatik, § 25):

Wie einleitend ausgeführt wurde, lehnt die Präsidentenkonferenz die vorgeschlagenen Änderungen ab. Bereits die geltende Regelung des § 25 Abs. 2 ist sehr problematisch. Sie ist ein Punkt mit negativer Signalwirkung in einer Reihe von schulpolitischen Maßnahmen der Vergangenheit, die zu den jetzt beklagten Unzukämmlichkeiten im Bildungswesen geführt haben: Niveauverluste, Maturantenschwemme, mangelnde Studierfähigkeit von Hochschülern, Massenuniversität mit Trittbrettfahrern, überlange Studiendauer, hohe drop out-Rate an den Universitäten, Auslaugung und Abwertung der Hauptschule, Lehrlings- und Facharbeitermangel, Finanzierungskrise des Bildungswesens und dergleichen. Die Behebung der nun eingestandenen Unzulänglichkeit der Rechtslage kann nicht darin bestehen, daß ein subjektives Recht der Schüler auf Aufsteigen trotz eines "Nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand eingeräumt wird, sei es jährlich, alle 2 Jahre oder einmal innerhalb von 4 Jahren. Ein solches Recht, auf Leistungen in einem Fach vollständig zu "pfeifen", würde die genannten Übelstände im Bildungswesen noch verstärken. Wie bereits vorgeschlagen wurde, muß die Lösung darin bestehen, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, es müsse sich um eine Ausnahmeregelung für begründete Fälle handeln, durch eine bessere Formulierung sicherzustellen. Eine Alternative dazu wäre die Streichung des § 25 Abs. 2.

- 5 -

zu 26 und 27 (§ 42 Abs. 6 und 6a, Beseitigung der Terminsperre):

Der Grundgedanke der besonderen Berücksichtigung leistungswilliger Schüler wird begrüßt. Fraglich ist allerdings, ob der vollständige Wegfall der Terminsperre bei der Externistenprüfung ein richtiger Anwendungsfall dieses Grundgedankens ist. Wenn ein Schüler im ersten Bildungsweg argen Schiffbruch erleidet, wird er größere Zeitverluste in der Ausbildung im zweiten Bildungsweg, z.B. über eine Fernschule mit anschließender Externistenprüfung, kaum unbegrenzt wettmachen können.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

GGZ. Oberstudiendektor

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger